Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Reinigungsspray 30ml

Überarbeitet am: 13.10.2025 Artikelnummer: 4821 Version 2.1 (10/05/2022)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmen

1.1. Produktidentifikator

Produktname: REINIGUNGSLÖSUNG

UFI: H110-W0M2-400H-39PA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hygiene- und Pflegeprodukt für Hörgeräte und Ohrstöpsel.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Eingetragener Firmenname: MG DEVELOPPEMENT.

Adresse: 178 rue Negue-Cat – ZAC „Les Portes de l'aéroport". 34130. MAUGUIO. Frankreich.

Telefon: +33 (0)4 67 42 95 24. Fax: +33 (0)4 67 42 88 23.

E-Mail: contact@mg-dev.fr

http://www.mg-dev.com

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Vereinigung/Organisation: INRS / ORFILA http://www.centres-antipoison.net.

Weitere Notrufnummern

MG Développement: +33 (0)4 67 42 95 24 (8:30–18:00 Uhr)

National Poisons Information Service of England: http://npis.org - NHS 111: wählen Sie 111 - National Poisons Information Centre of Ireland: 353

(1) 809 2166 - LUXEMBURG: (+352) 8002 5500 - European Emergency Number Association (EENA): 112

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

In Übereinstimmung mit der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 und ihren Änderungen.
Dieses Gemisch stellt keine physikalische Gefahr dar. Beachten Sie die Empfehlungen zu den anderen Produkten, die sich am Standort befinden.
Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Gesundheit dar, mit Ausnahme möglicher beruflicher Expositionsgrenzwerte (siehe Abschnitte 3 und 8).

Dieses Gemisch stellt keine Gefahr für die Umwelt dar. Keine bekannten oder vorhersehbaren Umweltschäden unter normalen Verwendungsbedingungen.

2.2. Kennzeichnungselemente

In Übereinstimmung mit der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 und ihren Änderungen.

Keine Kennzeichnungsvorschriften für dieses Gemisch.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die als „besonders besorgniserregende Stoffe“ (SVHC) >= 0,1 % eingestuft sind und von der Europäischen
Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung veröffentlicht wurden: http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table
Die Mischung erfüllt weder die PBT- noch die vPvB-Kriterien für Mischungen gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung EG
1907/2006.
Das Gemisch enthält keine Stoffe >= 0,1 % mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten
Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission.

Übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EC) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 REACH: 01-2119457610-43 ETHANOL	GHS07, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319	[1]	2.5 <= x % < 10

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Identifikation	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte	ATE
CAS: 64-17-5 EC: 200-578-6 REACH: 01-2119457610-43 ETHANOL		dermal: ATE = 19440 mg/kg BW oral: ATE = 7060 mg/kg BW

Informationen zu Inhaltsstoffen:

(Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff, für den maximale Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz gelten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Als allgemeine Regel gilt: Bei Zweifeln oder anhaltenden Symptomen immer einen Arzt rufen.

Eine bewusstlose Person NIEMALS zum Schlucken veranlassen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei Spritzern oder Kontakt mit den Augen:

15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen und dabei die Augenlider offen halten.

Bei Rötungen, Schmerzen oder Sehstörungen einen Augenarzt aufsuchen.

Bei Spritzern oder Kontakt mit der Haut:

Die Haut gründlich mit Seife und Wasser oder einem anerkannten Reinigungsmittel waschen.

Bei Verschlucken:

Ärztliche Hilfe hinzuziehen und das Etikett vorzeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3. Angabe, ob sofortige ärztliche Hilfe und/oder spezielle Behandlung erforderlich ist

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

5.1. Löschmittel

Keine Daten verfügbar.

5.2. Besondere von dem Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ein Brand erzeugt oft dichten schwarzen Rauch. Der Kontakt mit Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall können folgende Stoffe entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlendioxid (CO2)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
Beachten Sie die unter den Überschriften 7 und 8 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen.
Für Ersthelfer
Ersthelfer müssen mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).
6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Leckagen oder Verschüttungen mit nicht brennbaren Absorptionsmitteln wie Sand, Erde, Vermiculit oder Kieselgur in Fässern auffangen und kontrollieren
zur Abfallentsorgung.
Verhindern Sie, dass Material in die Kanalisation oder Gewässer gelangt.
6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung
Reinigen Sie vorzugsweise mit einem Reinigungsmittel, verwenden Sie keine Lösungsmittel.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Anforderungen an Lagerräume gelten für alle Einrichtungen, in denen mit dem Gemisch umgegangen wird.

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Nach der Handhabung immer die Hände waschen.

Brandschutz:

Zugang für unbefugtes Personal verhindern.

Empfohlene Ausrüstung und Verfahren:

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.
Beachten Sie die auf dem Etikett angegebenen Vorsichtsmaßnahmen sowie die Arbeitsschutzvorschriften.
Verbotene Ausrüstung und Verfahren:
In Bereichen, in denen das Gemisch verwendet wird, darf nicht geraucht, gegessen oder getrunken werden.
7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Keine Daten verfügbar.
Lagerung
Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Verpackung
Immer in einer Verpackung aus identischem Material wie der Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Grenzwerte für die berufliche Exposition:

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium:
64-17-5		1000 ppm		A3	

- Germany - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

CAS	VME:	VME:	Obergrenze:	Hinweis:
64-17-5		200 ppm 380 mg/m³		4(II)

- Australia (NOHSC: 3008, 1995) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium:
64-17-5	1000 ppm 1880 mg/m3			H	

- Austria (BGBl. II, 254/2018, 382/2020) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium:
64-17-5	1000 ppm 1900 mg/m³	2000 ppm 3800 mg/m³			

- Belgien (Arrêté du 19/11/2020) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium:
64-17-5	1000 ppm 1900 mg/m³				

- France (INRS - ED984 / 2020-1546) :

CAS	VME-ppm:	VME-mg/m3	VLE-ppm :	VLE-mg/m3 :	Hinweis:	TMP Np:
64-17-5	1000 ppm	1900	5000	9500	-	84

- Switzerland (SUVAPRO 2019) :

CAS	VME	VLE	Höchstwert :	Bewertung
64-17-5	500 ppm 960 mg/m³	1000 ppm 1920mg/m³		-

- UK / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium
64-17-5	1000 ppm 1920mg/m³				-

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits) :

CAS	TWA:	STEL:	Obergrenze:	Definition:	Kriterium
64-17-5	1000 ppm 1900mg/m³				-

8.2. Expositionsbegrenzung und Schutzmaßnahmen

Persönliche Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung

Piktogramm(e), das/die die Verpflichtung zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) anzeigt/anzeigen:

Verwenden Sie saubere und ordnungsgemäß gewartete persönliche Schutzausrüstung.

Bewahren Sie persönliche Schutzausrüstung an einem sauberen Ort außerhalb des Arbeitsbereichs auf.

Während der Verwendung niemals essen, trinken oder rauchen. Entfernen und waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung,

insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Augen-/Gesichtsschutz

Vermeiden Sie den Kontakt mit den Augen.

Verwenden Sie eine Schutzbrille, die vor Flüssigkeitsspritzern schützt.

Tragen Sie vor der Handhabung eine Schutzbrille gemäß der Norm EN166.

- Handschutz

Tragen Sie bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe.

Empfohlene Handschuharten:

- Naturlatex

- Nitrilkautschuk (Butadien-Acrylnitril-Copolymer-Kautschuk (NBR))

- PVC (Polyvinylchlorid)

- Butylkautschuk (Isobutylen-Isopren-Copolymer)

- Körperschutz

Die Arbeitskleidung des Personals muss regelmäßig gewaschen werden.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle verschmutzten Körperteile gewaschen werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand

Physikalischer Zustand:	Flüssigkeit.

Farbe

Nicht angegeben.

Geruch

Geruchsschwelle:	Nicht angegeben.

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt/Gefrierbereich:	Nicht angegeben.

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich:	Nicht relevant.

Entzündbarkeit

Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht angegeben.

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosive Eigenschaften, untere Explosionsgrenze (%):	Nicht angegeben.
Explosive Eigenschaften, obere Explosionsgrenze (%) :	Nicht angegeben.

Flammpunkt

Flammpunktbereich :	60 °C < FP <= 93 °C

Selbstentzündungstemperatur

Selbstentzündungstemperatur :	Nicht relevant.

Zersetzungstemperatur

Zersetzungspunkt/Zersetzungsbereich :	Nicht relevant.

pH-Wert

pH-Wert (wässrige Lösung) :	Nicht angegeben.
pH-Wert :	Nicht angegeben.
	Neutral.

Kinematische Viskosität

Viskosität:	Keine Angabe.

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit:	Verdünnbar.
Fettlöslichkeit:	Keine Angabe.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:	Keine Angabe.

Dampfdruck

Dampfdruck (50 °C):	Nicht relevant.

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte:	< 1

Relative Dampfdichte

Dampfdichte:	Keine Angabe.

9.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Keine Daten verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Daten verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist unter den in Abschnitt 7 empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeiden:

- Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- Säuren

- Oxidationsmitteln

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei thermischer Zersetzung können folgende Stoffe freigesetzt werden/entstehen:

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlendioxid (CO2)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Keine Daten verfügbar.

11.1.1. Stoffe

Akute Toxizität:

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Orale Aufnahme:	LD50 = 7060 mg/kg
	Spezies: Ratte
Dermale Aufnahme:	LD50 = 19440 mg/kg
	Spezies: Kaninchen
Inhalative Aufnahme (Staub/Nebel):	LC50 > 20000 mg/m3
	Spezies: Ratte

11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch liegen keine toxikologischen Daten vor.

11.2. Informationen über andere Gefahren

Monographie(n) der IARC (Internationale Agentur für Krebsforschung):

CAS 64-17-5: IARC-Gruppe 1: Der Stoff ist für den Menschen krebserzeugend.

CAS 64-17-5: IARC-Gruppe 1: Der Stoff ist für den Menschen krebserzeugend.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

12.1.1. Stoffe

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Fischtoxizität:	LC50 = 80000 mg/l Expositionsdauer: 96 h OECD-Leitlinie 203 (Fisch, Akuttoxizitätstest)
Toxizität für Krebstiere:	EC50 = 9000 mg/l Expositionsdauer: 48 h OECD-Richtlinie 202 (Daphnia sp. Akuter Immobilisierungstest)
Toxizität für Algen:	ECr50 = 5000 mg/l Expositionsdauer: 72 h OECD-Richtlinie 201 (Algen, Wachstumshemmungstest)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch liegen keine Daten zur aquatischen Toxizität vor.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Chemischer Sauerstoffbedarf:	DCO = 1,7 g/kg
Biologische Abbaubarkeit:	Schnell abbaubar. BSB5/CSB = 0,57

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Stoffe

ETHANOL (CAS: 64-17-5)

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient:	log Koe = 0,31
Bioakkumulation:	BCF = 3,2 OECD-Leitlinie 305 (Biokonzentration: Durchfluss-Fischtest)

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

Deutsche Vorschriften zur Einstufung von Gefahren für Gewässer (WGK, AwSV vom 18.04.2017, KBws):

WGK 1: Leicht wassergefährdend.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Gemisches und/oder seines Behälters muss gemäß der Richtlinie 2008/98/EG festgelegt werden.

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Abfall:

Die Abfallentsorgung erfolgt ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit, ohne Schädigung der Umwelt und insbesondere ohne Gefährdung von Wasser,

Luft, Boden, Pflanzen oder Tieren.

Recyceln oder entsorgen Sie Abfälle in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, vorzugsweise über einen zertifizierten Sammler oder ein zertifiziertes Unternehmen.

Verunreinigen Sie den Boden oder das Wasser nicht mit Abfällen, entsorgen Sie Abfälle nicht in der Umwelt.

Verschmutzte Verpackung:

Behälter vollständig entleeren. Etikett(en) auf dem Behälter belassen.

An einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb abgeben.

ABSCHNITT 14: Hinweise zur Entsorgung

Von der Transportklassifizierung und Kennzeichnung ausgenommen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

-

14.2. UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

- Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen in Abschnitt 2:

Die folgenden Vorschriften wurden herangezogen:

- EU-Verordnung Nr. 1272/2008, geändert durch die EU-Verordnung Nr. 2021/643 (ATP 16)

- EU-Verordnung Nr. 1272/2008, geändert durch die EU-Verordnung Nr. 2021/849 (ATP 17)

- Angaben zum Gebinde:

Keine Daten verfügbar.

- Besondere Bestimmungen:

Keine Daten verfügbar.

- Deutsche Vorschriften zur Einstufung von Gefahren für Gewässer (WGK, AwSV vom 18.04.2017, KBws):

WGK 1: Leicht wassergefährdend.

- Schweizer Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:

64-17-5	Ethanol, nur wenn es sich um nicht konsumierbare Alkohole handelt (Art. 31 des Bundesgesetzes über Alkohol)
64-17-5	Ethanol, nur wenn es sich um nicht zum Verzehr geeignete Alkohole handelt (Art. 31 des Bundesgesetzes über Alkohol)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da uns die Arbeitsbedingungen des Anwenders nicht bekannt sind, basieren die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt auf unserem aktuellen Kenntnisstand
und den nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften.
Das Gemisch darf ohne vorherige schriftliche Handhabungsanweisungen nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Verwendungszwecke verwendet werden.
Es liegt jederzeit in der Verantwortung des Anwenders, alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und örtlichen Vorschriften zu treffen.
Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen in Bezug auf das Gemisch und nicht als
Garantie für dessen Eigenschaften zu verstehen.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten Sätze:

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.

Abkürzungen:

LD50: Die Dosis eines Teststoffes, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer Letalität von 50 % führt.
LC50: Die Konzentration einer Testsubstanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einer 50-prozentigen Letalität führt.
EC50: Die wirksame Konzentration einer Substanz, die 50 % der maximalen Reaktion hervorruft.
ECr50: Die wirksame Konzentration einer Substanz, die eine 50-prozentige Verringerung der Wachstumsrate bewirkt.
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
BW: Körpergewicht.

UFI: Eindeutige Formulierungskennung.
STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert.
TWA: Zeitgewichtete Durchschnittswerte.
TMP: Französische Tabelle der Berufskrankheiten.
TLV: Schwellenwert (Exposition).
AEV: Durchschnittlicher Expositionswert.
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
IMDG: Internationales Seeschifffahrts-Gefahrgut-Reglement.
IATA: Internationale Luftverkehrsvereinigung.
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn.
WGK: Wassergefährdungsklasse.
PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar.
SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Änderungsindex	
Version	**Änderungen**
1.0	Neuerstellung